

RECHTSANWALT
NOTAR

RAuN Wolfgang Hoppe
Frankfurter Straße 10-14 · D-65760 Eschborn

WOLFGANG HOPPE

Frankfurter Straße 10-14
D-65760 Eschborn

Telefon (0 61 96) 48 19 69, 4 37 45
Telefax (0 61 96) 48 24 94

E-mail: info@kanzlei-hoppe.com
Homepage: www.kanzlei-hoppe.com

USt-IdNr.: DE274877625

Eschborn, den 09.05.2023
Unser Zeichen: Hinweise zum ErbR

Grundlegendes zum gesetzlichen Erbrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ausgangspunkt für die Lösung jeder erbrechtlichen Frage ist die Prüfung, welche gesetzliche Erbfolge sich im Einzelfall ergibt, wenn der Erblasser keine Regelung letztwillige Verfügung getroffen hat. Die Feststellung muss aber auch zur Kontrolle von Zweifelsfragen gestellt werden, wenn es eine erbrechtliche Regelung des Erblassers bereits gibt. Die Faustregel, dass nur Verwandte und überlebende Ehegatten erben können, ist in den vergangenen Jahrzehnten ausgedehnt worden. Neben Blutsverwandten erben Adoptivkinder und nichteheliche Kinder grundsätzlich gleichberechtigt. Wie Ehegatten zu behandeln sind auch eingetragene Lebenspartner. Allerdings ist der nichteheliche Lebenspartner weiterhin nicht gesetzlicher Erbe.

Das Erbrecht der Verwandten ist geregelt in §§ 1924 bis 1930 BGB. Verwandt sind Personen, die voneinander abstammen. Im Erbrecht gibt es dafür Ordnungen. Die Ordnung richtet sich danach, ob der Verwandte vom Erblasser selbst, von dessen Eltern oder den Großeltern usw. abstammt. Je größer die Nähe zum Erblasser ist, desto höher ist die Priorität in der Erbfolge. So schließen beispielsweise die am engsten verwandten Abkömmlinge die weiter entfernten Ordnungen vom Erbrecht aus. Hat der Erblasser Abkömmlinge (Kinder oder bei Vorversterben eines Kindes Enkel), erben seine Eltern und Geschwister nicht. Gibt es innerhalb einer Ordnung mehrere gesetzliche Erben, gliedern diese sich wiederum nach Stämmen und mit gleicher Erbquote.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist ein besonders geregeltes Erbrecht. Es richtet sich nach dem familienrechtlichen Güterstand. Ist kein Ehevertrag geschlossen worden, leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Hauptanwendungsfall des Ehegattenerbrechtes (mehr als 90 % aller Eheleute leben in Zugewinnngemeinschaft) steht dem überlebenden Ehegatten neben gemeinschaftlichen oder Kindern des Erblassers ein Anspruch in Höhe von insgesamt $\frac{1}{2}$ des Nachlasses als Erbquote und pauschalierter Zugewinnausgleichsanspruch zu. Gibt es keine Kinder, jedoch Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern des Erblassers, erhält der überlebende Ehegatte insgesamt $\frac{3}{4}$ des Nachlasses. Darüber hinaus und erst dann wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe.

Im Falle der Gütertrennung hängt die Erbquote des überlebenden Ehegatten von der Anzahl der Abkömmlinge ab. Neben einem Abkömmling erhält er $\frac{1}{2}$, neben zwei Abkömmlingen $\frac{1}{3}$ und neben mehr als zwei Abkömmlingen lediglich $\frac{1}{4}$.

Diese Regelungen gelten auch für den Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit Rechtskraft der Scheidung. Gesetzlich wird dieser Termin schon vorverlagert auf den Zeitpunkt, zu dem ein Scheidungsantrag zugestellt ist und die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen.

Für Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Hoppe
Rechtsanwalt - Notar